

SATZUNG



**„Bürgerinitiative Polder Wyhl/Weisweil
-so nitt!! e.V.“**

SATZUNG

des Vereins
„Bürgerinitiative Polder Wyhl/Weisweil
-so nitt!! e.V.“

Fassung vom 20. Juli 2017
Ergänzung Datenschutz vom 21.03.2019
Änderung „§ 12 Aufgabenbereich des Vorstandes“ vom 09.02.2023

Die Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Präambel

Der Verein wurde am 03. Mai 2000 für Naturschutzinteressierte der Oberrheinregion insbesondere aus Weisweil, Wyhl, Rheinhausen und Umgebung gegründet. Er hat sich zum Ziel gesetzt den Umwelt- und Naturschutz, den Schutz von Flora, Fauna Habitat, sowie die Landschaftspflege und einen ökologischen Hochwasserschutz zu fördern.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Polder Wyhl/Weisweil so nitt !! e. V.“ und hat seinen Sitz in Weisweil. Er wurde am 03.Mai 2000 unter VR-Nummer 270348 beim Amtsgericht Kenzingen in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes

- Zur Reinhaltung von Wasser, Gewässern, des Bodens und der Luft, sowie der Lebensqualität und der Unversehrtheit des Menschen, der Lebensgrundlage von Menschen, Tieren, Pflanzen und der Schutz von deren Existenz, sowie die Bewahrung aller Güter vor Zerstörung und Vergiftung.
- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des europäischen Naturschutzrechts, sowie des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Zweck soll erreicht werden:

- Durch Förderung von Untersuchungen und Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes.
- Die Aufklärung über Gefahren von Schadstoffen, Schadstoffrückständen in Gewässern, Böden, Luft, Tieren, und Pflanzen sowie Nahrungs- und Futtermitteln.
- Förderung und Forderung von Untersuchungen auf dem Gebiet des ökologischen und natürlichen Hochwasser- und Gewässerschutzes.
- Die Aufklärung von Gefahren durch Eingriffe des Menschen in die Umwelt und deren Veröffentlichung.
- Kontrolle der Einhaltung von EU-Verordnungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz in den Mitgliedsstaaten und angrenzender Staaten.

- Unterstützung von **nationalen** und internationalen Kommissionen des Natur und Umweltschutzes; wie z.B. der IKSR (Internationale Kommission zum Schutz des Rheins und seiner Nebenflüsse).

§ 3 Mitglied in einem Vereinsverband

Der Verein kann Mitglied in Zusammenschlüssen, Arbeitsgemeinschaften und Verbänden werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Geht die Meldung verspätet ein, ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam. Das heißt, eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.
3. Ausschluss
 - 3.1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - wiederholte Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - unehrenhaftes Verhalten, soweit es auf das Vereinsleben Einfluss hat.
 - 3.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand auch dann beschlossen werden, wenn dieses mit der Zahlung des im vorangegangenen Geschäftsjahr fällig gewordenen Jahresbeitrages länger als 6 Monate im

Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.

3.3. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Widerruf an die Mitgliederversammlung zulässig. Dieser ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Dieser kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder.

4. Durch den Austritt und den Ausschluss erlöschen sämtliche Funktionen und Mitgliederrechte. Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Gebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. In Sonderfällen kann einem Mitglied durch Vorstandsbeschluss Beitragserlass, oder -ermäßigung bewilligt werden.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. Zwei 2 ten. Vorsitzenden (als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Verbindung zweier Ämter in einer Person ist zulässig, außer 1. und 2. Vorsitzender und 1. und/oder 2. Vorsitzender und Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und die 2. Vorsitzenden. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die 2. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Darüber hinaus können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder (Beisitzer) mit Sitz und Stimme im Vorstand eingerichtet werden.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. die Erstellung der Jahresberichte und der Rechnungsabschlüsse;
3. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
4. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
5. die Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
6. die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins.

Bei Gefahr im Verzuge kann der 1. Vorsitzende allein entscheiden, wobei er unverzüglich den Gesamtvorstand unterrichten muss.

§ 12 Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der 1. Vorstand führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und des Schriftverkehrs für den Verein.

§ 13 Die Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes;
2. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes;
3. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie sonstiger Leistungen der Mitglieder wie Umlagen, Dienstleistungen der Mitglieder und Befreiung davon durch Zahlung von Geldbeträgen;
4. die Entscheidung über den Widerspruch gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
6. die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Wahl zu wiederholen, bis ein zur Wahl stehendes Mitglied eine Mehrheit erreicht.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sollen mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes mind. zwei Rechnungsprüfer zur Nachprüfung der Kassenführung. Über deren Ergebnis ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ein Rechnungsprüfer kann für maximal 2 zusammenhängende Amtsperioden gewählt werden.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und/oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine hiernach beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. An Vorstandsmitglieder kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz gezahlt werden, allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden

nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erlassen und geändert wird.

§ 18 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten etc. des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - 2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - 2.2 Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - 2.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - 2.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck - , elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen

Erfüllung des Vereins zwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform wider rufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Ohne Mitteilung an das Mitglied erfolgt die Löschung der Daten nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist und einer Nachfrist .

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann eine Datenschutzordnung regeln.

E. Vereinsende

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und die 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weisweil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Natur – und Umweltschutzes zu verwenden hat.

F. Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.02.2023 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Weisweil, den 09.02.2023

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schriftführer

